

Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 55

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
und strafprozessuale Zwangsmaßnahmen

Von

Dr. Wilhelm Degener



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

WILHELM DEGENER

**Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
und strafprozessuale Zwangsmaßnahmen**

Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Herausgegeben von Dr. Eberhard Schmidhäuser
ord. Professor der Rechte an der Universität Hamburg

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 55

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und strafprozessuale Zwangsmaßnahmen

Von

Dr. Wilhelm Degener



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von
Prof. Dr. Gerhard Fezer, Hamburg

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und
Beihilfefonds Wissenschaft der VG Wort

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Degener, Wilhelm:

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und
straiprozessuale Zwangsmaßnahmen / von Wilhelm
Degener. — Berlin: Duncker und Humblot, 1985.
(Strafrechtliche Abhandlungen; N. F., Bd. 55)
ISBN 3-428-05745-7

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1985 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1985 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61
Printed in Germany
ISBN 3-428-05745-7

*Meinen Eltern
gewidmet*

Vorwort

Die nachfolgende Arbeit hat im Sommersemester 1982 der Universität Hamburg als Dissertation vorgelegen.

Mein besonderer Dank gilt an dieser Stelle Herrn Professor Dr. Gerhard Fezer, der die Arbeit durch wertvolle Anregungen, stets bereitwilligen Rat und durch große persönliche Anteilnahme gefördert hat.

Zu danken habe ich ferner Herrn Professor Dr. Eberhard Schmidhäuser für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe „Strafrechtliche Abhandlungen“, Neue Folge, und schließlich der VG WORT, München, für eine großzügige Druckkostenbeihilfe.

Münster, Juli 1983

Wilhelm Degener

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	17
-------------------------	----

Erstes Kapitel

Grundlegende Vorbemerkungen	25
--	----

I. Terminologie, Struktur und Inhalt des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes	25
--	----

1. Grundsatz der Geeignetheit	27
-------------------------------------	----

2. Grundsatz der Erforderlichkeit	28
---	----

3. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	30
--	----

4. Gegenüberstellung und Vergleich der Grundsätze	33
---	----

a) Gemeinsame / unterscheidende Kriterien	34
---	----

b) Oberbegriff	38
----------------------	----

5. Akzentuierung im Rahmen der folgenden Kapitel	41
--	----

II. Geschichtliche Entwicklung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ...	42
--	----

1. Entwicklung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Verwaltungsrecht	43
--	----

2. Entwicklung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Strafrecht	44
--	----

III. Dogmatische Herleitung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes	46
---	----

Zweites Kapitel

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Einzelfallkorrektiv bei strafprozessualen Zwangsmaßnahmen	47
--	----

I. Vorbemerkung	47
-----------------------	----

II. Die gegenwärtige Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei strafprozessualen Zwangsmaßnahmen	48
--	----

III. Die maßgeblichen Verhältnisfaktoren bei der Anordnung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen	54
1. Strafprozessuale Verhältnisfaktoren und allgemeine Mittel-Zweck-Relation	54
2. Die Eingriffsintensität strafprozessualer Zwangsmaßnahmen als Indikator des individuellen Freiheitsinteresses	57
a) Die mit der Zwangsmaßnahme primär und typischerweise verbundenen Beeinträchtigungen des individuellen Freiheitsinteresses	59
aa) Die allgemeine Bedeutung der betroffenen grundrechtlichen Freiheitsposition	60
bb) Umfang, Ausmaß und zeitliche Dauer des strafprozessualen Einschreitens	63
cc) Das Problem der Prognose	64
dd) Das Problem der wertmäßigen Einstufung individueller Beeinträchtigung	65
b) Die mit der Zwangsmaßnahme verbundenen sogenannten Nebenfolgen	67
aa) Bewußt und bezweckt veranlaßte Nebenfolgen	68
bb) Unbeabsichtigte Nebenfolgen	68
cc) Das Problem der Prognose	71
dd) Das Problem der wertmäßigen Einstufung	72
3. Die Indikatoren des öffentlichen Strafverfolgungsinteresses	73
a) Die zu erwartende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung	73
aa) Anwendungsbereich des Verhältnisfaktors der Rechtsfolgenenerwartung	74
bb) Die Bedenken gegen den Verhältnisfaktor der Rechtsfolgenenerwartung	75
b) Die Bedeutung der Sache	80
aa) Anwendungsbereich des Verhältnisfaktors der „Bedeutung der Sache“ bei strafprozessualen Zwangsmaßnahmen	81
bb) Einwände gegen den Verhältnisfaktor der „Bedeutung der Sache“	81
c) Die Schwere der Tat	85
aa) Anwendungsbereich des Verhältnisfaktors der „Schwere der Tat“	85
bb) Vereinbarkeit des Verhältnisfaktors „Schwere der Tat“ mit Art. 6 II MRK	86

cc) Merkmale des Verhältnisfaktors „Schwere der Tat“ — Beziehung zu den Faktoren der Rechtsfolgenerwartung und „Bedeutung der Sache“ — Praktikabilität des Verhältnisfaktors	87
dd) Probleme in der Beziehung zwischen dem Verhältnisfaktor der „Tatschwere“ und der gesetzlichen Fassung der strafprozessualen Eingriffstatbestände	91
d) Die Intensität des Tatverdachts	92
aa) Anwendungsbereich des Verhältnisfaktors der Tatverdachtsintensität	93
bb) Die grundsätzlichen Bedenken gegen den Verhältnisfaktor der Tatverdachtsintensität	94
cc) Inhalt und Praktikabilität des Merkmals der Tatverdachtsintensität	99
e) Die Ergiebigkeit der Maßnahme	103
aa) Anwendungsbereich des Verhältnisfaktors der Ergiebigkeit	103
bb) Einwände gegen den Verhältnisfaktor der Ergiebigkeit ...	104
4. Zusammenfassung zu III.	107
 IV. Der Proportionalitätstest: Die Gegenüberstellung von individuellem Freiheits- und öffentlichem Strafverfolgungsinteresse	111
1. Die sachlogische Struktur des Proportionalitätstests	111
a) Proportionalitätstest und sog. Schadensrelation	112
b) Proportionalitätstest und Güter- und Interessenabwägung ...	116
2. Die Unverhältnismäßigkeit der strafprozessualen Zwangsmaßnahmen	122
a) Definition der „Unverhältnismäßigkeit“ unter Bezugnahme auf einen einzelnen strafprozessualen Verhältnisfaktor	126
aa) Rechtsfolgenerwartung und Unverhältnismäßigkeit	126
(1) Freiheitsentziehende Zwangsmaßnahmen bei zu erwartender Geldstrafe	127
(2) Die Grenzen der Verhältnismäßigkeit freiheitsentziehender Zwangsmittel bei zu erwartender Freiheitsstrafe	129
bb) „Schwere der Tat“ und Unverhältnismäßigkeit der Zwangsmaßnahme	133
b) Unverhältnismäßigkeit als grobes Mißverhältnis zwischen strafprozessualer Zweckverfolgung und individueller Freiheitseinbuße	140
c) Unverhältnismäßigkeit und Prinzip des „in dubio pro reo“ ..	149

Drittes Kapitel

Die Vorbehalte gegenüber der Geltung des Einzelfallkorrektivs bei Anordnung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen	153
I. Die allgemeinen Vorbehalte gegenüber dem strafprozessualen Einzelfallregulativ des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes	155
1. Strafprozessuale Zwangsmaßnahmen und Wertesystem der Grundrechte	157
2. Legalitätsprinzip und Einzelfallregulativ	161
3. Strafprozessuale Formstrenge und unbestimmtes Einzelfallregulativ	166
a) Die wesentlichen Argumentationspunkte der bisherigen Kritik	166
b) Stellungnahme	169
aa) Prozessuale Formstrenge als Wesensmerkmal rechtsstaatlich orientierter Strafjustiz	169
bb) Gesetzgeberische Regelungsverantwortung und Umfang des konkreten Proportionalitätstests bei Anordnung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen	173
II. Die speziellen Vorbehalte gegenüber dem „strikten Einsatz“ des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei strafprozessualen Zwangsmaßnahmen	183
1. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als neutrales Maßprinzip	184
2. Das Einzelfallregulativ des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in seiner Alibifunktion für den Verfahrensgesetzgeber	185
a) Untersuchung der Alibifunktion des Einzelfallregulativs anhand einzelner Zwangsbefugnisse	187
aa) Körperliche Untersuchung (§ 81 a StPO)	187
bb) Beschlagnahme (§ 94) und Durchsuchung (§ 102)	188
cc) Untersuchungshaft (§§ 112 f.)	189
dd) Fernmeldeüberwachung (§ 100 a)	194
ee) Durchsuchung bei Dritten (§ 103), Festnahme zwecks Identitätsfeststellung (§ 163 b), Errichtung von Kontrollstellen (§ 111)	195
ff) Fazit zu a)	196
b) Der Wert des Alibis „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“, insbesondere bei Erweiterungen strafprozessualer Zwangsbefugnisse	198
aa) Haftgrund der Tatschwere (§ 112 III StPO) und Tötungsdelikte der §§ 211, 212 StGB	198

dd) Haftgrund der Tatschwere (§ 112 III StPO) und Straftatbestand der Bildung einer terroristischen Vereinigung (§ 129 a StGB)	199
cc) Haftgrund der Wiederholungsgefahr (§ 112 a)	201
dd) Fazit zu b)	202
III. Die angemessene Ausgestaltung des Spannungsverhältnisses zwischen individuellem Freiheits- und öffentlichem Strafverfolgungsinteresse bei strafprozessualen Zwangsmitteln — eine Aufgabe des Verfahrensgesetzgebers	203
1. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als legislatorische Leitlinie ...	203
a) Die Bindung des Gesetzgebers an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	204
b) Die Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für den Verfahrensgesetzgeber	205
2. Wertordnung der Grundrechte und Unschuldsvermutung des Art.6 II MRK als legislatorische Leitlinien	213
a) Wertordnung der Grundrechte und strafprozessuale Unschuldsvermutung als materielle Rechtspositionen	214
b) Wertordnung der Grundrechte / Unschuldsvermutung und angemessene Regelung des strafprozessualen Interessenkonflikts .	214
aa) Wertordnung der Grundrechte und strafprozessuale Unschuldsvermutung als absolute Limitierungskriterien	215
bb) Wertordnung der Grundrechte und strafprozessuale Unschuldsvermutung als verfassungsrechtliche Programmsätze einer ausgewogenen kriminalpolitischen Zielsetzung	215
cc) Proportionalitätskriterien des Einzelfalls und gesetzgeberische Verantwortung zur Ausdifferenzierung strafprozessualer Eingriffstatbestände	224
(1) Eingriffsintensität	226
(2) Tatverdachtsintensität	232
(3) Ergiebigkeit des Zwangsmittels	235
(4) Rechtsfolgenerwartung	236
(5) Tatschwere	239
Literaturverzeichnis	247

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
Anm.	Anmerkung
ALR	Allgemeines Landrecht
AÖR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
BAG	Bundesarbeitsgericht
BaWüPG	Baden-württembergisches Polizeigesetz
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Betriebsberater
Bd.	Band
Bem.	Bemerkung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt.	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
DJT	Deutscher Juristentag
DöV	Die öffentliche Verwaltung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DVB1.	Deutsches Verwaltungsblatt
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
Fn.	Fußnote
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hamb. SOG	Hamburgisches Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
h. M.	herrschende Meinung
i. d. F.	in der Fassung
i. e. S.	im engen Sinne
i. V. m.	in Verbindung mit
i. S.	im Sinne
i. w. S.	im weiten Sinne
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung

JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KMR	Kleinknecht/Müller/Reitberger
Lb.	Lehrbuch
LG	Landgericht
LK	Lehrkommentar
l. Sp.	linke Spalte
LZ	Leipziger Zeitschrift für Recht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Nds. SOG	Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
o. g.	oben genannt
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PolG NW	Polizeigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
pr. OVG	preußisches Oberverwaltungsgericht
Rdn.	Randnummer
RG	Reichsgericht
RGSt.	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
r. Sp.	rechte Spalte
S.	Seite bzw. Satz
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
Sp.	Spalte
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StrRG	Gesetz zur Reform des Strafrechts
StrVRG	Gesetz zur Reform des Strafverfahrens
U-Haft	Untersuchungshaft
v.	vom
vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbemerkung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

Eine sachgerechte und wirksame Ausgestaltung der Strafrechtspflege — Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung des Grundgesetzes¹ — erfordert die Möglichkeit, zum Zwecke der Verfahrenssicherung Prozeßhandlungen auch gegen den Willen des Betroffenen anzuordnen und zu vollziehen. Auf diese Weise erhalten strafprozessuale Zwangsmaßnahmen ihre faktische Legitimation. Dementsprechend kennt die Strafprozeßordnung mehrere, den jeweiligen kriminaltaktischen Erfordernissen Rechnung tragende Zwangsmöglichkeiten.

So dient die Untersuchungshaft (§§ 112 ff.)² der Sicherstellung des Beschuldigten für die Zwecke des Strafverfahrens. Sie soll verhindern, daß sich der Beschuldigte dem Verfahren durch Flucht entzieht, oder daß er es durch Beeinträchtigung der Ermittlungshandlungen sabotiert. Mit der körperlichen Untersuchung (§§ 81 a, 81 c) sowie der Beobachtung gem. § 81 ermöglicht die StPO die Einnahme des Augenscheins am Beschuldigten bzw. an anderen Personen. § 94 gestattet die Beschlagnahme, d. h. den zwangsweisen Zugriff auf Einzelgegenstände, die als Beweisstücke für das Verfahren in Betracht kommen. In Ergänzung hierzu sehen die §§ 99, 100 a durch Postbeschlagnahme sowie mittels der Überwachung des Fernmeldeverkehrs den heimlichen Eingriff in die Korrespondenz des Beschuldigten oder anderer Personen vor. Die Durchsuchung von Räumen, Personen und Sachen (§§ 102, 103) dient im wesentlichen der Vorbereitung anderer Zwangsmaßnahmen, so der Verhaftung des Beschuldigten, der Beschlagnahme bzw. der Einnahme des Augenscheins an Gegenständen. Bei Vorliegen des Verdachts einer Straftat nach §§ 129 a, 250 I Nr. 1 StGB erlaubt § 111, um die Ergreifung des Täters oder die Sicherstellung von Beweismitteln zu fördern, die

¹ Vgl. BVerfGE 19, 342 (347); 29, 183 (194); 33, 367 (383); 38, 105 (115 f.); 39, 156 (163); 41, 246 (250); 44, 353 (374); 51, 324 (343). — Auch im Schrifttum wird die Funktionstüchtigkeit der Strafprozeßpflege überwiegend als „verfassungsrechtliches Gebot“ eingestuft. Vgl. z. B. *Ebert* JR 1978, 136 (139); *Klein knecht*, StPO Einl., Rdn. 18; *Rieß*, Prolegomena zu einer Gesamtreform des Strafverfahrensrechts, in Festschrift für K. Schäfer, S. 155 (173, 182); *Rudolphi*, ZRP 1976, 165 (169); *Sax*, Grundsätze der Strafrechtspflege in „Die Grundrechte“, Bd. III 2. Halbb. S. 909 f.; *Schreiber*, Tendenzen der Strafprozeßreform, in „Strafprozeß und Reform“, S. 15 (21); a. A. *Grünwald*, Anm. zu BGHSt 26, 228 und BVerfGE 41, 246, in JZ 1976, 767 (772); *Ingo Müller*, Rechtsstaat und Strafverfahren, S. 29.

² §§ ohne Gesetzesangabe sind solche der StPO.

Errichtung von Straßenkontrollstellen, an denen jedermann verpflichtet ist, seine Identität feststellen und sich sowie mitgeführte Gegenstände durchsuchen zu lassen.

Die angeführten Zwangsmittel bzw. die ihnen zugrunde liegenden Rechtssätze entfalten ihre Wirkung nicht allein im prozeßrechtlich-funktionalen Bereich. Aufgrund ihrer wesensnotwendigen Ausrichtung gegen die individuelle Freiheit des Betroffenen ragen sie in den Bereich des übergeordneten Verfassungsrechts hinein und erzeugen dort ein letztlich unaufhebbares Spannungsverhältnis zu den jeweils berührten Grundrechten³.

Durch die Untersuchungshaft wird die in Art. 2 II S. 2 GG geschützte persönliche Freiheit des Beschuldigten in schwerwiegender Weise beeinträchtigt. Die §§ 81 a, 81 c — körperliche Untersuchung — gestatten Eingriffe in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II S. 1 GG). Die Beschlagnahme nach § 94 bedeutet eine Beschränkung des in Art. 14 GG garantierten Eigentums. Auf §§ 99, 100 a gestützte Prozeßhandlungen betreffen das Grundrecht des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 GG). Mit der Durchsuchung von Räumen wird in die „Unverletzlichkeit der Wohnung“ — Art. 13 GG —, mit der Durchsuchung von Personen in das Persönlichkeitsrecht — Art. 2 I GG — des einzelnen eingegriffen. Ähnliche Grundrechtsbeeinträchtigungen erfahren schließlich die von einer Kontrollstellenerrichtung gemäß § 111 betroffenen Personen.

Angesichts des Abwehrcharakters der Grundrechte⁴ stellt sich die Frage nach einer notwendigen Begrenzung strafprozessualer Zwangsbefugnisse⁵. Dies gilt um so mehr, als die erwähnten staatlichen Ein-

³ Vgl. zur sog. doppelfunktionellen Natur der strafprozessualen Zwangsmaßnahmen *Niese*, Doppelfunktionelle Prozeßhandlungen, S. 48 ff.; *derselbe*, ZStW 63 (1951), 199 ff. (216); *Löwe/Rosenberg/Schäfer*, Einl. Kap. 10, Rdn. 6; *Eb. Schmidt*, LK I, Rdn. 36; Andeutungen schon bei *Goldschmidt* (Der Prozeß als Rechtslage, S. 264), der die materiellrechtliche Funktion der Prozeßhandlungen betont.

⁴ Vgl. Art. 1 III GG.

⁵ Gegen die Termini der „Zwangsbefugnis, Zwangsmaßnahme, Zwangsmittel“ etc. wendet sich *Amelung*, Rechtsschutz gegen strafprozessuale Grundrechtseingriffe, S. 15 ff. Die Verwendung des Begriffs „Zwang“ suggeriere eine physisch wirkende Beeinträchtigung der Individualsphäre. Sie klammere damit aber grundrechtsrelevante Maßnahmen wie etwa das Aushängen eines Steckbriefs, § 131, oder die (heimliche) Überwachung des Fernmeldeverkehrs, § 100 a, aus. Im Bereich dieser Grundrechtseingriffe ohne Zwangswirkung beschwöre der herkömmliche Wortgebrauch die Gefahr einer Vernachlässigung rechtsstaatlicher Garantien herauf.

Im folgenden soll der übliche Terminus der Zwangsbefugnis, Zwangsmaßnahme etc. beibehalten werden. Die Befürchtungen *Amelungs* haben sich im Zusammenhang mit dem Thema der vorliegenden Arbeit — das sei hier vorweggenommen — gerade nicht bewahrheitet. Gegen die Aufgabe der überkommenen Terminologie auch *Kühne*, Strafprozeßlehre, S. 113.

griffe den einzelnen in einem Stadium treffen, in welchem ihm die Unschuldsumvermutung — Art. 6 II MRK — zugute kommt. Allein die nicht auszuschließende Möglichkeit, daß es sich bei dem von der jeweiligen Maßnahme Betroffenen um eine Person handelt, die letztendlich freizusprechen ist, verlangt bei der Anwendung von Zwangsmitteln die Beschränkung auf das Unerläßliche.

Der damit verbundenen Aufforderung an Gesetzgeber und Strafverfolgungsorgane zu größtmöglicher Zurückhaltung steht andererseits die Warnung gegenüber, durch eine Überbetonung der Garantien persönlicher Freiheit die prozessuale Funktion der Zwangsmaßnahmen abzuwerten. Letzteres könnte zu einer erheblichen Behinderung der Strafverfolgungstätigkeit, im Extremfall zur Lahmlegung der Strafrechtspflege führen⁶. Die im Lichte der Grundrechte notwendigen Beschränkungen des strafprozessualen Zwangs dürfen also nicht unter Außerachtlassung des die jeweiligen Befugnisse legitimierenden Zweckes erfolgen.

Innerhalb dieses Spannungsverhältnisses für Ausgewogenheit zu sorgen, ist in erster Linie die Aufgabe der Strafprozeßordnung, d. h. ihrer abstrakten, gesetzgeberischen Fassung⁷. Daneben hat als Einzelfallregulativ der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eine überragende Bedeutung erlangt. Dieses — historisch gesehen — dem Verwaltungsrecht (Polizeirecht) entstammende individuelle Schutzprinzip⁸ besagt allgemein, daß ein bestimmtes Mittel — zur Erreichung eines bestimmten Zweckes eingesetzt — diesem gegenüber in angemessener Relation stehen muß. Angesichts seiner Mittel-Zweck-Bezogenheit scheint der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für die oben genannte Aufgabe, nämlich die zweckorientierte Beschränkung strafprozessualer Eingriffsmöglichkeiten prädestiniert zu sein. Berücksichtigt man im übrigen, daß der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Rechtsprechung und Schrifttum dogmatisch überwiegend aus dem Verfassungsrecht (Art. 1 - 20 GG) hergeleitet wird, so ergibt sich der Berührungspunkt mit dem strafprozessualen Zwang angesichts dessen Grundrechtsrelevanz beinahe zwingend.

⁶ Vgl. BGHSt. 19, 325 (332); auch *Beling*, Reichsstrafprozeßrecht S. 27 f.; *Sax*, „Grundsätze der Strafrechtspflege“, S. 909 (969); *Eb. Schmidt*, ZStW 80 (1968), 567 (572). Vgl. auch die Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum StPÄG v. 19. 12. 1964 in DRiZ 1963, 115.

⁷ Vgl. BVerfGE 20, 162 ff. (187 unten); ebenso *Dünnebier*, Reform der Untersuchungshaft in „Probleme der Strafprozeßrechtsreform“, S. 29 (36); *Kleinkecht*, StPO, Einl. Rdn. 18; *Kohlrausch*, JW 1925, 1440 (1442); *Rupp*, Beweisverbote im Strafprozeß in verfassungsrechtlicher Sicht, Verhandlungen des 46. DJT, Bd. I, Teil 3 A, S. 167 ff. (206); *Eb. Schmidt*, NJW 1969, 1137 (1143).

⁸ Vgl. die Darstellung bei *v. Krauss*, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, S. 4 ff., sowie bei *Drews/Wacke/Vogel*, Gefahrenabwehr, S. 155.